



# HESSISCHER LANDTAG

31. 08. 2026

## Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 13.07.2026

### Intensivpädagogische Hilfen für junge Menschen in Hessen – Plätze, Wirksamkeit und Umsetzung der Ausbauvorhaben

und

## Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit besonders komplexem Hilfebedarf stellen Jugendämter und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vor erhebliche Herausforderungen. Benötigt werden Angebote, die über die reguläre Betreuung in stationären Wohngruppen hinausgehen und beispielsweise mit besonders kleinen Gruppen, erhöhter Betreuungsintensität, therapeutischer Begleitung, individualpädagogischen Konzepten oder stark strukturierten Tagesabläufen arbeiten. Ein öffentlich bekanntes Beispiel ist das Trainingscamp Diemelstadt, das über 20 Plätze für männliche Jugendliche verfügt und Sport, Gemeinschaftsleben, verbindliche Regeln und intensive pädagogische Begleitung miteinander verbindet. Daneben bestehen in Hessen weitere Einrichtungen und Konzepte mit unterschiedlichen Zielgruppen und pädagogischen Ansätzen. Ein vollständiger öffentlicher Überblick über die vorhandenen Plätze, deren Verteilung auf Altersgruppen, die Herkunft der belegenden Jugendämter sowie die Ergebnisse der verschiedenen Angebote ist bislang jedoch nicht erkennbar. Die Landesregierung hat im Koalitionsvertrag unter anderem ein Landesförderprogramm zum Ausbau stationärer Jugendhilfeplätze, die Stärkung des Landesjugendamts und die Prüfung eines digitalen Heimverzeichnisses angekündigt. Für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der intensivpädagogischen Hilfen ist daher von Bedeutung, welche Angebote tatsächlich vorhanden sind, welche Bedarfe ungedeckt bleiben und anhand welcher Erkenntnisse über die Wirksamkeit unterschiedlicher Konzepte entschieden wird.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei wie folgt:

Frage 1 Welche stationären Einrichtungen und sonstigen stationären Angebote in Hessen sind in ihrer Betriebserlaubnis, Leistungsbeschreibung oder Konzeption ausdrücklich als intensivpädagogisch, individualpädagogisch, therapeutisch oder als Angebot für junge Menschen mit besonders komplexem Hilfebedarf ausgewiesen? Bitte jeweils nach Träger, Standort, pädagogischem Konzept, Zielgruppe, Aufnahmealter, Höchstalter, Geschlecht und Zahl der genehmigten Plätze aufschlüsseln.

Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe sind eigenständig verantwortlich für die konzeptionelle Ausrichtung und Beschreibung ihrer Angebote sowie den Abschluss der diesbezüglichen Leistungsvereinbarungen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Es besteht bezüglich der in der Frage angeführten Aspekte keine festgelegte Begriffsverwendung. Einrichtungen mit intensivpädagogischem oder therapeutischem Schwerpunkt verfügen über unterschiedliche konzeptionelle Ansätze, Platzzahlen und Personalschlüssel. Dies reicht von individualpädagogischen Maßnahmen (§ 35 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII) über eine Vielzahl an Gruppenangeboten mit erhöhter Betreuungsintensität bis hin zur intensivpädagogisch-therapeutischen Wohngruppe mit der Möglichkeit der geschlossenen Unterbringung in Sannerz. Auch Inobhutnahmeangebote oder spezifische Gruppen für junge Menschen mit seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) verfügen häufig über erhöhte Personalschlüssel. Eine Auswertung der Betriebserlaubnisakten für derzeit mehr als 860 Einrichtungen mit mehr als 11.800 genehmigten Plätzen dahingehend, welche Träger ihre Angebote als intensivpädagogisch bezeichnen, spezifische therapeutische Maßnahmen umsetzen oder mit erhöhtem Personalschlüssel arbeiten, ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Frage 2 Wie verteilen sich die genehmigten Plätze der in Frage 1 erfassten Angebote auf Kinder, Jugendliche und junge Volljährige? Bitte nach den Altersgruppen unter 14 Jahre, 14 bis unter 18 Jahre, 18 bis unter 21 Jahre und 21 bis unter 27 Jahre sowie nach Einrichtung aufschlüsseln.

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Die veröffentlichte Jugendhilfestatistik weist für die einzelnen Hilfearten das Alter der jungen Menschen aus, wobei in Bezug auf die Hilfearten – mit Ausnahme der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) – nicht festgestellt werden kann, ob diese innerhalb eines intensivpädagogischen Betreuungssettings umgesetzt wurden (vgl. Statistisches Landesamt: Statistischer Bericht K V 8. Die Kinder- und Jugendhilfe in Hessen. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfen für junge Volljährige).

Frage 3 Wie viele Anträge auf stationäre Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII wurden in Hessen in den vergangenen fünf Jahren gestellt? Bitte jahresweise sowie nach bewilligten, teilweise bewilligten, abgelehnten und zum Erhebungszeitpunkt noch nicht beschiedenen Anträgen aufschlüsseln.

Die amtliche Statistik erfasst nur die durch die Jugendämter gewährten Hilfen nach § 41 SGB VIII. Für die Jahre 2021 bis 2024 ergeben sich folgende Daten (begonnene Hilfen, 18 Jahre und älter, Vollzeitpflege § 33 SGB VIII, Heimerziehung § 34 SGB VIII, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung in einer Einrichtung § 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen in einer Einrichtung § 35a SGB VIII):

- 2020: 652
- 2021: 687
- 2022: 544
- 2023: 726
- 2024: 823

(Quelle: Statistisches Landesamt).

Daten zur Anzahl der gestellten und abgelehnten Anträge werden statistisch nicht erfasst.

Frage 4 Wie viele Plätze der in Frage 1 erfassten hessischen Angebote waren in den vergangenen fünf Jahren mit jungen Menschen aus Hessen beziehungsweise aufgrund einer Belegung durch Jugendämter anderer Bundesländer besetzt? Bitte jahresweise, nach Einrichtung und nach Sitz des belegenden Jugendamtes innerhalb oder außerhalb Hessens aufschlüsseln.

Hierzu liegen keine Daten vor, da Einrichtungen in Zuständigkeit der jeweiligen Träger betrieben werden.

Frage 5 Welchen zusätzlichen Bedarf an intensivpädagogischen, individualpädagogischen oder therapeutischen stationären Plätzen hat die Landesregierung für Hessen ermittelt? Bitte nach Zielgruppe, Altersgruppe, Geschlecht, pädagogischem Schwerpunkt und Planungsregion aufschlüsseln.

Die Landesregierung befindet sich in durchgehendem Austausch mit den Verbänden der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe. Unter anderem wurde seit dem Jahr 2025 in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Kommunalen Spitzenverbänden, Jugendämtern und Kinder- und Jugendpsychiatrien der zusätzliche Bedarf an Plätzen sowie die fachlichen Anforderungen an die Betreuung von jungen Menschen mit komplexen Hilfebedarfen beraten. Es wurde unter anderem ein Bedarf an zusätzlichen intensivpädagogisch-therapeutischen Plätzen mit der Möglichkeit der geschlossenen Unterbringung und enger Vernetzung mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie benannt. Als weitere Zielgruppen, für die das Platzangebot fortzuentwickeln wäre, wurden beispielsweise jüngere Kinder mit komplexen Bedarfen, Jugendliche mit Suchtproblemen, junge Menschen mit Essstörungen oder junge Menschen mit geistiger Behinderung und komplexen Hilfebedarfen angeführt.

Grundsätzlich erfolgen Belegungen in der Jugendhilfe bundesweit. Insbesondere Einrichtungen mit besonderen pädagogischen und therapeutischen Ausrichtungen werden überregional genutzt. Vor diesem Hintergrund können Bedarfe nicht exakt quantifiziert werden.

Frage 6 Wie viele dokumentierte Platzanfragen hessischer Jugendämter für junge Menschen mit besonders komplexem Hilfebedarf konnten in den vergangenen fünf Jahren nicht innerhalb von vier Wochen durch ein geeignetes stationäres Angebot erfüllt werden? Bitte jahresweise sowie nach Altersgruppe, maßgeblicher Problemlage und anschließend gewählter Übergangs- oder Ersatzlösung aufschlüsseln.

Hierzu liegen auf Landesebene keine Daten vor, da Belegungen bundesweit erfolgen und Einrichtungen in Zuständigkeit der jeweiligen Träger betrieben werden. Eine Erhebung zu den in

der Frage genannten Merkmalen bei den Jugendämtern würde bei diesen zu einem erheblichen Aufwand führen, so dass hierauf verzichtet wurde.

- Frage 7 Welche Ergebnisse liegen der Landesregierung zur Wirksamkeit der in Frage 1 erfassten Einrichtungen und pädagogischen Konzepte vor? Bitte nach Einrichtung beziehungsweise Konzept sowie nach verwendeten Erfolgsindikatoren, insbesondere regulärem Abschluss der Maßnahme, erneutem stationärem Hilfebedarf, Schul- oder Ausbildungsintegration und – soweit die Zielgruppe zuvor straffällig war – erneuter Straffälligkeit aufschlüsseln.

Es kann hierzu auf die allgemeine Jugendhilfeforschung verwiesen werden, die sich in vielfältigen Beiträgen mit der Thematik intensivpädagogischer Betreuung befasst hat. Eine Auswertung von mehr als zwanzig wissenschaftlichen Studien und weitere Hinweise zur Fachliteratur bietet beispielsweise das seitens des Bundesverbands Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. veröffentlichte „Factsheet: Effektivität von intensivpädagogischen Hilfen zur Erziehung“. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass sich individualpädagogische Hilfen (§ 35 SGB VIII) und intensivpädagogische Wohngruppen (§ 34 SGB VIII) als „besonders effektiv“ erweisen: „Mit ihrem personalintensiven (Personalschlüssel zum Beispiel B. 1:1), multidisziplinären, stark vernetzten (zum Beispiel mit Psychiatrie) und auf den Einzelfall zugeschnittenen Vorgehen gelingen diesen Hilfen deutlich höhere Effekte als weniger intensiven Hilfen“ (⇒ <https://www.bvke.de/publikationen/factsheets/factsheet-effektivitaet-von-intensivpaedagogischen-hilfen-zur-erziehung>).

Für Hessen hat die Landesregierung begleitende Evaluationsstudien für die Einrichtungen „Trainingscamp Diemelstadt“ (2008 bis 2012) (⇒ <https://www.uni-kassel.de/fb01/institute/institut-fuer-sozialwesen/fachgebiete/sozialpaedagogik-des-kindes-und-jugendalters/forschung/heimerziehung-und-bildung/evaluation-trainingscamp.html>) und „Murialdo“ (Santerz) (2012-2017) gefördert. Diese stellen differenziert pädagogische Wirkungen der Angebote dar. Aus der Studie über die Wohngruppe „Murialdo“ in Santerz wird beispielsweise deutlich, dass bei einer extrem schwierigen Ausgangssituation eine hohe Effektivität der Hilfen erreicht wird. Zugleich weisen die jungen Menschen bei Hilfeende weiterhin einen erheblichen Betreuungsbedarf auf, so dass die Auswahl geeigneter Anschlusshilfen unter Berücksichtigung einer fundierten Abschlussdiagnostik erforderlich ist.

- Frage 8 Wie häufig wurden intensivpädagogische, individualpädagogische oder therapeutische stationäre Maßnahmen in den vergangenen fünf Jahren vorzeitig beendet? Bitte jahresweise, nach Altersgruppe und Beendigungsgrund sowie nach anschließendem Wechsel in eine andere Einrichtung, Rückkehr in die Herkunftsfamilie, psychiatrischer Versorgung, Untersuchungshaft oder Jugendstrafvollzug aufschlüsseln.

Hierzu liegen aufgrund der Fallzuständigkeit der Jugendämter keine Daten auf Landesebene vor. Eine Erhebung der Daten bei den Jugendämtern würde bei diesen zu einem erheblichen Aufwand führen, so dass hierauf verzichtet wurde.

- Frage 9 Welchen Umsetzungsstand haben die für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe maßgeblichen Vorhaben des Koalitionsvertrags erreicht? Bitte das Landesförderprogramm zum Ausbau stationärer Jugendhilfeplätze, die Stärkung des Landesjugendamts, die Öffnung des Fachkräftekatalogs, die Einbeziehung der Jugendhilfe in die praxisintegrierte vergütete Ausbildung, die Förderung multiprofessioneller Teams und die Prüfung eines digitalen Heimverzeichnisses jeweils nach bisher umgesetzten Schritten, bereitgestellten Haushaltsmitteln und vorgesehenem Abschlusszeitpunkt darstellen)

### **Landesförderprogramm zum Ausbau stationärer Jugendhilfeplätze**

Im Grundsatz erfolgt die Finanzierung stationärer Plätze (inklusive Investitionskosten) über Leistungsentgelte ohne Landesförderung. Für die Auflage eines eigenen Landesförderprogramms zum Ausbau stationärer Jugendhilfeplätze stehen zurzeit keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung. Aktuell werden jedoch mit zwei Trägern konkrete Gespräche zur Umsetzung von zwei Projekten im Rahmen bestehender Investitionsprogramme geführt.

### **Einbeziehung der Jugendhilfe in die praxisintegrierte vergütete Ausbildung**

Das Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ beziehungsweise ab 2025 „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger“ wurde ausgeweitet und umfasst neben Trägern von Kindertageseinrichtungen seit 2024 auch (teil-)stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und seit 2025 zusätzlich die Eingliederungshilfe sowie die praxisintegrierte vergütete Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger.

**Digitales Heimverzeichnis**

Im Jahr 2024 konnte das „Serviceportal Betriebserlaubnis und Einrichtungsaufsicht Jugendhilfe Hessen“ umgesetzt werden, in dem sowohl die Betriebserlaubnisverfahren (Neu- und Änderungsanträge) als auch die Personal-, Vorkommnis- und Stichtagsmeldungen für nach §§ 45 ff. SGB VIII betriebserlaubnispflichtige (teil-)stationäre Einrichtungen (außer Kindertageseinrichtungen) vollständig digital und papierlos bearbeitet werden können.

**Fachkräfteentwicklung in der (teil-)stationären Jugendhilfe zur Förderung multi-professioneller Teams**

Es wurden Inhalte und Rahmenbedingungen eines Curriculums für einen Qualifizierungskurs für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in Einrichtungen der (teil-) stationären Jugendhilfe entwickelt und im Februar 2026 vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossen.

Weitere im Koalitionsvertrag beschriebene Vorhaben befinden sich in der Prüfung.

Frage 10 Welche zusätzlichen intensivpädagogischen, individualpädagogischen oder therapeutischen Einrichtungen beziehungsweise Plätze sollen bis zum Ende der 21. Wahlperiode in Hessen entstehen? Bitte nach Zielgruppe, pädagogischem Konzept, geplantem Standort oder Planungsregion, Platzzahl, Trägerstatus, Finanzierungsform und vorgesehenem Zeitpunkt der Inbetriebnahme aufschlüsseln.

Zu der Entwicklung von zusätzlichen intensivpädagogischen, individualpädagogischen oder therapeutischen Einrichtungen in Hessen liegen auf Landesebene keine Daten vor. Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe sind eigenständig verantwortlich für die konzeptionelle Ausrichtung und Beschreibung ihrer Angebote sowie den Abschluss der diesbezüglichen Leistungsvereinbarungen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Es besteht bezüglich der in der Frage angeführten Aspekte keine festgelegte Begriffsverwendung. Zudem liegen die Gesamt- und Planungsverantwortung sowie die Verantwortung für die Bereitstellung und Gewährung von Leistungen und Angeboten bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Wiesbaden, 31. August 2026

**Heike Hofmann**